

# Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Landgericht Braunschweig  
Münzstraße 17  
38100 Braunschweig

**Per beA**

**Az. 6 O 3931/21 \*262\***

Michael Günther \*  
Hans-Gerd Heidel \* (bis 30.06.2020)  
Dr. Ulrich Wollenteit \*<sup>1</sup>  
Martin Hack LL.M. (Stockholm) \*<sup>1</sup>  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*  
Dr. Michéle John \*  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) \*  
Dr. Davina Bruhn \*  
André Horenburg  
John Peters

<sup>1</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150  
20148 Hamburg  
Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
www.rae-guenther.de

**16.12.2021**  
00547/21 /R /dr  
Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki  
Durchwahl: 040-278494-11  
Email: drzewiecki@rae-guenther.de

In Sachen

**Kaiser u. a.**  
/RAe Günther Partnerschaft/

./. **Volkswagen AG**  
/RAe PSWP/

erlauben wir uns, zur gerichtlichen Gewährung der Fristverlängerung vom 15.12.2021 sowie zum diesbezüglichen Antrag der Beklagten vom 13.12.2021 Stellung zu nehmen.

**I.**

Die Kläger:innen haben am 08.11.2021 die Klage beim Gericht anhängig gemacht. Mit gerichtlicher Verfügung vom 01.12.2021 hat das Gericht die Klage der Beklagten zugestellt, das schriftliche Vorverfahren angeordnet und die Beklagte zur Verteidigungsanzeige binnen zwei Wochen aufgefordert. Zur Erwiderung auf die Klage wurde vom Gericht eine Frist von weiteren drei Wochen gesetzt.

Mit dem bereits erwähnten Schriftsatz vom 13.12.2021 hat die Beklagte bekundet, sich gegen die Klage verteidigen zu wollen und hat zugleich beantragt, die Erwidierungsfrist um weitere fünf Monate zu verlängern.

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse  
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83  
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG  
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00  
BIC DRESDEFF200

GLS Bank  
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00  
BIC GENODEM1GLS

Die Beklagte trägt im vorbezeichneten Schriftsatz vor, dass das Anspruchsverlangen der Kläger:innen einen bislang nicht dagewesenen Eingriff in die unternehmerische Freiheit der Beklagten darstelle und zugleich Bedeutung für praktisch jede wirtschaftliche Betätigung von Unternehmen mit Sitz in Deutschland habe.

Zur angemessenen Verteidigung sei es unerlässlich, den Sachverhalt einschließlich der komplexen Berechnungen und Annahmen im Einzelnen zu prüfen. Die Beklagte müsse für diese Prüfung fachlichen Sachverstand aus unterschiedlichen Disziplinen einbinden, was erhebliche Zeit beanspruche.

Daneben werfe die Klage eine Vielzahl rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der (Individual-) Haftung wegen des globalen Klimawandels auf. Es werde die Schaffung eines neuen zivilrechtlichen Rahmenrechts gefordert. Dies und der Abstimmungsbedarf mit den Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen erhöhe den Aufwand für die Erarbeitung der Klageerwiderung deutlich. Es sei daher nicht möglich, innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist eine Erwiderung zu erstellen. Es werde ein Zeitraum von mindestens weiteren fünf Monaten erforderlich sein.

Das Gericht hat unter dem 15.12.2021 die Erwiderungsfrist dem Antrag entsprechend um weitere fünf Monate verlängert.

## II.

Die Fristverlängerung um weitere fünf Monate ist prozessual nicht erforderlich und den Kläger:innen auch nicht zuzumuten.

Die Beklagte hatte nach dem Leistungsverlangen der Kläger:innen mit Schriftsatz vom 02.09.2021 – in dem auf die zu prüfenden Gesichtspunkte aufmerksam gemacht wurde – bis zum Ablauf der dort gesetzten Frist zum 29.10.2021 bereits rund zwei Monate Zeit, Sachverhalt und Rechtslage zu prüfen. Diesen Zeitraum nutzte die Beklagte nicht für Rückfragen oder Erläuterungen, sondern wies das Verlangen unmittelbar vor Fristablauf pauschal zurück.

Bis zur Zustellung der Klage nach gerichtlicher Verfügung vom 01.12.2021 verging rund ein weiterer Monat, in dem die Beklagte mit einer Klage rechnen musste, da sie das Begehren der Kläger:innen zuvor abgelehnt hatte.

Zuzüglich der fünf Wochen Verteidigungsanzeige/erstmalige Erwiderungsfrist und der Verlängerung *um* fünf Monate hat die Beklagte nunmehr insgesamt **rund neun Monate Zeit**, um die Ansprüche der Kläger zu prüfen.

Das ist für die Kläger:innen nicht zumutbar.

Die Stellungnahmefrist auf das Leistungsverlangen war bereits großzügig bemessen, um der Beklagten eine sorgfältige Prüfung zu ermöglichen. Wenn sie diese weitgehend untätig verstreichen lässt – wie man den Vortrag der Prozessbevollmächtigten aus dem Verlängerungsantrag wohl auch verstehen muss – darf das nicht zulasten der Kläger:innen gehen.

Es dürfte zudem nicht zutreffen, dass die Beklagte den tatsächlichen Sachverhalt so umfangreich erstmalig prüfen muss. Sie hat eigene Konzernabteilungen, die sich genau mit diesem Klimasachverhalt fortlaufend beschäftigen, wie die Beklagte jedenfalls öffentlich kundtut. Wenn das nicht der Fall sein sollte, würde sie damit die fehlende Sorgfalt bezüglich ihrer Klimaverpflichtungen eingestehen.

Die beispielelose Fristverlängerung um fünf Monate ist für sich genommen auch nicht zumutbar. Damit werden in Anbetracht des zeitlichen Bezugs der Anträge irreversible Fakten geschaffen und ein Teil des Klagebegehrens vorweggenommen. Dies sowohl im Hinblick auf den weiteren übermäßigen CO<sub>2</sub>-Ausstoß selbst als auch künftige Investitionsentscheidungen des Konzerns:

Bei der sogenannten Planungsrunde trifft der Aufsichtsrat der Beklagten *jedes Jahr* Entscheidungen über die Investitionen der nächsten fünf Jahre. Am 09.12.2021 wurde entschieden, dass von insgesamt 159 Milliarden Euro für die Jahre 2022 bis 2026 89 Milliarden Euro in „Elektromobilität und Digitalisierung“ fließen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Beklagte weiterhin Milliarden in den Verbrennungsmotor investiert. Zwar ist für die Kläger:innen unbekannt, wie hoch diese Summe ist, die Investitionen könnten aber immer noch bis zu 70 Milliarden Euro betragen. Damit hat die Beklagte auch ein eigenes Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung nicht vor der nächsten Investitionsrunde. Auch wegen dieser alljährlichen Entscheidung kommt es daher vorliegend auf die Dauer von Monaten an.

Die Fristverlängerung ist auch objektiv zur Einarbeitung nicht erforderlich.

Im verfassungsrechtlichen Verfahren gegen das Bundesklimaschutzgesetz (1 BvR 2656/18 u.a.), das die Unterzeichnerin geführt hat, hat das Bundesverfassungsgericht drei Monate Einlassungsfrist für ausreichend erachtet. Es dürfte auf der Hand liegen, dass Sachverhalt, Rechtsfragen und Bedeutung des Verfahrens für die beklagte Bundesrepublik und Dritte in dem Verfahren nicht minder komplex waren. In dem parallel von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) beim Landgericht München geführten Verfahren (Az.: 3 O 12581/21) sind 2 Monate Fristverlängerung beantragt und gewährt worden, im Verfahren der DUH beim Landgericht Kassel sind 10 Wochen gewährt worden (Az. 8 O 1745/21).

**III.**

Es wird daher, auch in Anbetracht der fehlenden Stellungnahmemöglichkeit auf das Schreiben der Beklagten mit Blick auf Art. 103 Abs. 1 GG,

**beantragt,**

die Frist zur Stellungnahme der Beklagten auf drei Monate zu reduzieren.

Rechtsanwältin  
Dr. Roda Verheyen

Rechtsanwalt  
John Peters

Qualifiziert elektronisch signiert durch:

Rechtsanwalt  
John Peters